

STATUTEN

des gemeinnützigen Vereins

Sport4Kids

mit Sitz in

Winterthur (ZH)



I. NAME, SITZ UND DAUER

Art. 1

Name und Dauer

Unter dem Namen **Sport4Kids** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in **Winterthur (ZH)**.

Der Vorstand kann die Vereinsadresse innerhalb der politischen Gemeinde Winterthur ändern. Eine Sitzverlegung in eine andere politische Gemeinde bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Sport sowie die Unterstützung ihrer persönlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildungsbezogenen Entwicklung.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein insbesondere:

- Kinder- und Jugendsportprojekte in der Schweiz und im Ausland initiieren, unterstützen und durchführen;
- Fussball-, Volleyball- sowie weitere Sport- und Bewegungsangebote fördern;
- Kindern und Jugendlichen, insbesondere aus sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Verhältnissen, den Zugang zu sportlichen Aktivitäten ermöglichen;
- Mädchen- und Frauensport gezielt fördern;
- Trainings, Turniere, Camps, Workshops und weitere Sportveranstaltungen organisieren oder unterstützen;
- Trainerinnen, Trainer, Schiedsrichter sowie ehrenamtliche Funktionsträger aus- und weiterbilden;
- Sportanlagen, Sportinfrastruktur sowie Trainingsmaterial beschaffen, finanzieren oder unterhalten;
- nationale und internationale Partnerschaften mit Vereinen, Schulen, Gemeinden, Sportverbänden, Unternehmen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen eingehen;
- Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und sozialen Integration durch Sport unterstützen;
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportverbänden;
- Spenden, Fördergelder, Sponsoring, Legate und andere finanzielle Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks entgegennehmen.

Der Verein kann sämtliche Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Der Verein verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Sämtliche Mittel sind ausschliesslich zur Erfüllung des statutarischen Zwecks einzusetzen.

Der Verein kann im In- und Ausland tätig sein.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Aufnahmegesuchs. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mit der Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien können in einem Reglement näher geregelt werden.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod einer natürlichen Person;
- Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Bereits fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Art. 6

Ausschluss

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie:

- gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen;
- dem Ansehen oder den Zielen des Vereins erheblich schaden;
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommen.

Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

IV. ORGANE

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (sofern eine solche bestellt wird)

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden schriftlich oder in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail) einberufen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung kann als:

- Präsenzversammlung,
- virtuelle Versammlung oder
- hybride Versammlung

durchgeführt werden, sofern der Vorstand dies beschliesst und die Ausübung der Mitgliederrechte gewährleistet ist.

Art. 9

Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Revisionsstelle oder Beschluss über den Verzicht auf eine Revision, soweit gesetzlich zulässig;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- j) Statutenänderungen;
- k) Auflösung des Vereins;
- l) Behandlung sämtlicher Geschäfte, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied sowie jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutenkonform einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Durchführung beschliesst.

Beschlüsse können, sofern kein Mitglied widerspricht, auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 11 Protokoll

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll enthält mindestens:

- Datum und Ort;
- Art der Durchführung (Präsenz, virtuell oder hybrid);
- Anzahl anwesender Stimmberechtigter;
- Traktanden;
- Beschlüsse;
- Wahlergebnisse.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und vom Vorstand aufbewahrt.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.

Er setzt sich insbesondere zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- weiteren Vorstandsmitgliedern nach Bedarf

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtsdauer beträgt **vier Jahre**. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

Art. 13

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Er vertritt den Verein nach aussen und führt sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Umsetzung des Vereinszwecks;
- b) Strategische und operative Führung des Vereins;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- h) Anstellung oder Beauftragung von Mitarbeitenden, Fachpersonen oder externen Dienstleistern, soweit erforderlich;
- i) Abschluss von Verträgen;
- j) Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Verbänden, Unternehmen, Stiftungen und anderen Organisationen;
- k) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Weisungen, Richtlinien und Reglemente erlassen.

Der Vorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Projektleitungen einsetzen.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorbehalten bleibt der Ersatz ausgewiesener Spesen sowie eine angemessene Entschädigung für besondere Leistungen im Interesse des Vereins.

Art. 14

Beschlussfassung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Vorstandssitzungen können als Präsenz-, virtuelle oder hybride Sitzungen durchgeführt werden.

Beschlüsse können, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Verein wird gegenüber Dritten durch den Präsidenten mit **Einzelunterschrift** rechtsverbindlich vertreten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder beauftragten Personen für genau bezeichnete Geschäfte eine Einzelzeichnungsberechtigung oder Handlungsvollmacht erteilen.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt, soweit gesetzlich oder statutarisch erforderlich, eine Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Vermögensverwaltung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Sofern dies nach Gesetz zulässig ist und die Generalversammlung zustimmt, kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

D. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder und weitere mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Personen haben Interessenkonflikte offenzulegen.

Bei Geschäften, welche sie selbst oder ihnen nahestehende Personen oder Organisationen betreffen, treten sie bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Der Vorstand sorgt für eine transparente und nachvollziehbare Entscheidungsfindung.

Art. 18

Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung seines Vereinszwecks und unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung.

Personendaten werden vertraulich behandelt und nicht ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung der betroffenen Person an Dritte weitergegeben.

Der Vorstand erlässt bei Bedarf ergänzende Datenschutzbestimmungen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Mittel und Vereinsvermögen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden;
- Gönner- und Förderbeiträge;
- Sponsoring;
- Legate und Erbschaften;
- Förderbeiträge öffentlicher und privater Institutionen;
- Subventionen;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Erträge aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck;
- sonstige rechtmässige Einnahmen.

Der Verein kann zweckgebundene Fonds und Projektkonten führen.

Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich zur Verwirklichung des statutarischen Vereinszwecks einzusetzen.

Der Vorstand sorgt für eine sorgfältige, wirtschaftliche und transparente Verwaltung der finanziellen Mittel.

Art. 20

Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Haftung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand führt eine ordnungsgemässe Buchführung und erstellt jährlich eine Jahresrechnung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen** beschlossen werden.

Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen** beschlossen werden.

Nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vereinsvermögen einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche einen möglichst gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Ein Rückfall oder eine Verteilung des Vereinsvermögens an Gründer, Mitglieder, Organe des Vereins oder andere Privatpersonen ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen bleibt dauerhaft dem gemeinnützigen Zweck gewidmet.

Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Generalversammlung im Rahmen dieser Bestimmung.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Winterthur, den 11.12.2023

Der Präsident:



Bojan Boev

Der Aktuar:



Tomcho Nakov